

Gemeinde Graal-Müritz – Eigenbetrieb

Neufassung der Satzung des Eigenbetriebes

– Synopse –

Die sich ergebenden Veränderungen sind in der bisherigen Fassung grün und in der neuen Fassung lila dargestellt. Grün durchgestrichen entfällt komplett. Paragraphen oder Absätze die gleich geblieben sind wurden nicht aufgeführt.

Neuerung für Satzungen wird folgender Hinweis sein:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

Geschäftsordnung der Gemeinde Graal-Müritz – bisherige Fassung –	Geschäftsordnung der Gemeinde Graal-Müritz – neue Fassung –
<p>§ 2 Gegenstand und Bereiche des Eigenbetriebes</p> <p>(1) Gegenstand des Betriebes ist die Betreuung und Verwaltung der kommunalen Einrichtungen des Eigenbetriebes. Dazu gehören alle dem Sondervermögen des Eigenbetriebes zugeordneten Grundstücke und Gebäude, die in den Bilanzen aufgeführt sind.</p> <p>(2) Der Betrieb gliedert sich in die Bereiche:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kurpark- und Wirtschaftshof 2. Tourismus- und Kurbetrieb 3. Verwaltung/Sonstiges 	<p>§ 2 Gegenstand und Bereiche des Eigenbetriebes</p> <p>(1) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Betreuung und Verwaltung der kommunalen Einrichtungen. Dazu gehören alle dem Sondervermögen des Eigenbetriebes zugeordneten Grundstücke und Gebäude, die in den Bilanzen aufgeführt sind.</p> <p>(2) Der Eigenbetrieb gliedert sich in die folgenden Bereiche:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kurpark- und Wirtschaftshof 2. Tourismus- und Kurbetrieb 3. Verwaltung / Sonstiges
<p>§ 4 Leistung des Betriebes</p> <p>(1) Die Leitung des Betriebes obliegt dem Bürgermeister.</p>	<p>§ 4 Leitung des Eigenbetriebes</p> <p>(1) Die Leitung des Eigenbetriebes obliegt dem Bürgermeister.</p>
<p>§ 5 Vertretung des Betriebes</p> <p>(2) Der Betriebsleiter vertritt den Betrieb nach außen.</p> <p>(3) Der Betriebsleiter kann Bedienstete des Eigenbetriebes für einzelne oder sich wiederholende Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung beauftragen.</p> <p>(4) Verpflichtungserklärungen oder Vollmachten gemäß § 4 Absatz 3 der Eigenbetriebsverordnung können bis zu einer Wertgrenze von 7.500 Euro bei einmaligen und 2.500 Euro bei wiederkehrenden Leistungen vom Betriebsleiter in einfacher Schriftform ausgefertigt</p>	<p>§ 5 Vertretung des Eigenbetriebes</p> <p>(2) Die Betriebsleitung vertritt den Eigenbetrieb nach außen.</p> <p>(3) Die Betriebsleitung kann Bedienstete des Eigenbetriebes für einzelne oder sich wiederholende Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung beauftragen.</p> <p>(4) Verpflichtungserklärungen oder Vollmachten gemäß § 4 Absatz 3 der Eigenbetriebsverordnung können bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von bis zu 5.000,00 Euro pro Monat von der Betriebsleitung in</p>

<p>werden.</p>	<p>einfacher Schriftform ausgefertigt werden.</p>
<p>§ 6 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleitung</p> <p>(1) Dem Betriebsleiter obliegt die laufende Betriebsführung. Hierzu gehören alle Geschäfte für den Eigenbetrieb, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für den Betrieb und die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.</p> <p>Zu den Aufgaben des Betriebsleiters zählen auch:</p> <p>4. die Teilnahme an den Sitzungen des Betriebsausschusses und der Gemeindevertretung,</p> <p>5. das Erstellen von Zwischenberichten für den Betriebsausschuss.</p> <p>(2) Der Betriebsleiter trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen in § 8 Absatz 2 und 3 dieser Satzung und über die Aufnahme von Krediten bis zu einer Höhe des im Wirtschaftsplan festgesetzten und genehmigten Gesamtbetrages.</p> <p>(3) Der Betriebsleiter entscheidet darüber hinaus in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindevertretung und dem Betriebsausschuss übertragen worden sind.</p>	<p>§ 6 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleitung</p> <p>(1) Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Hierzu gehören alle Geschäfte für den Eigenbetrieb, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind. Diese erfordern keine besondere Beurteilung, die mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für den Betrieb und die Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.</p> <p>Zu den Aufgaben der Betriebsleitung zählen auch:</p> <p>4. die Teilnahme an den Sitzungen des Betriebsausschusses und der Gemeindevertretung sowie</p> <p>5. Das Erstellen von Zwischenberichten für den Betriebsausschuss.</p> <p>(2) Die Betriebsleitung trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen in § 8 Absatz 2 und 3 dieser Satzung und über die Aufnahme von Krediten bis zu einer Höhe des im Wirtschaftsplan festgesetzten und genehmigten Gesamtbetrages.</p> <p>(3) Die Betriebsleitung entscheidet darüber hinaus in allen Angelegenheiten, die dem Eigenbetrieb durch die Gemeindevertretung und dem Betriebsausschuss übertragen worden sind.</p>
<p>§ 8 Aufgaben des Betriebsausschusses</p> <p>(2) Der Betriebsausschuss trifft Entscheidungen nach § 5 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung über</p> <p>1. Die Genehmigung von Verträgen nach § 38 Abs. 6 Satz 6 und 7 und § 39 Absatz 2 Satz 11 und 12 der Kommunalverfassung.</p> <p>- die auf einmalige Leistungen innerhalb der Wertgrenzen von 5.000 Euro bis 25.000 Euro gerichtet sind.</p> <p>- bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb der Wertgrenze von 2.500 Euro bis 5.000 Euro der Leistungsrate, außer es handelt sich um Verträge zur Lieferung von Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser nach Allgemeinen Versorgungs- und Tarifbedingungen.</p> <p>2. Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen innerhalb der Wertgrenze von 5.000 Euro bis 25.000 Euro.</p> <p>3. Die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes, insbesondere über die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken, und Schenkungen innerhalb der Wertgrenze von 5.000 Euro bis 50.000 Euro.</p> <p>(3) Weiterhin werden folgende Entscheidungen auf</p>	<p>§ 8 Aufgaben des Betriebsausschusses</p> <p>(2) Der Betriebsausschuss trifft Entscheidungen nach § 5 Absatz 2 Eigenbetriebsverordnung über</p> <p>1. Die Genehmigung von Verträgen nach § 38 Absatz 6 Satz 6 und 7 und § 39 Absatz 2 Satz 11 und 12 der Kommunalverfassung bei Verträgen mit einmaligen Leistungen innerhalb der Wertgrenzen von 10.000,00 Euro bis 35.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen zählt der Wert bis zur ersten Kündigungsmöglichkeit, außer es handelt sich um Verträge zur Lieferung von Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser nach Allgemeinen Versorgungs- und Tarifbedingungen.</p> <p>2. Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen von 10.000,00 Euro bis 35.000,00 Euro.</p> <p>3. Die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes, insbesondere über die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken und Schenkungen innerhalb der Wertgrenze von 10.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro.</p> <p>4. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder</p>

<p>den Betriebsausschuss übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vergabe von Leistungen nach VOL (Verdingungsordnung für Leistungen) innerhalb der innerhalb der Wertgrenze von 5.000,00 Euro bis 25.000,00 Euro. 2. Vergabe von Bauleistungen von VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen) innerhalb der Wertgrenze von 5.000,00 Euro bis 25.000,00 Euro. 3. Vergabe von freiberuflichen Leistungen nach VOF (Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen) innerhalb der Wertgrenze von 5.000,00 Euro bis 25.000,00 Euro. 4. Die Begründung und Änderung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke und sonstigen Dauerschuldverhältnissen ab einem jährlichen Zins- oder Jahresbetrag von 2.500,00 Euro aber nicht mehr als 5.000,00 Euro; ist eine Vergütung nicht nach Jahren bemessen, so gilt als jährlicher Zins- oder Jahresbetrag der Betrag, der entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten Laufzeit zur vereinbarten Vergütung für ein Jahr zu entrichten wäre. 	<p>beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 10.000,00 Euro aber nicht mehr als 15.000,00 Euro im Einzelfall, ist eine Vergütung nicht nach Jahren bemessen, so gilt als jährlicher Zins- oder Jahresbetrag der Betrag, der entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten Laufzeit zur vereinbarten Vergütung für ein Jahr zu entrichten wäre.</p> <p>5. die Vergabe nach VOL, VOB und freiberuflichen Leistungen von 10.000,00 Euro bis 35.000,00 Euro.</p>
<p>§ 9 Personalangelegenheiten</p> <p>(1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und entscheidet daneben im Benehmen mit dem Betriebsausschuss in allen Personalangelegenheiten der Beschäftigten des Eigenbetriebes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt. Beschäftigte ab Entgeltgruppe 9 werden durch den Betriebsausschuss eingestellt, höhergruppiert und gekündigt.</p> <p>(2) Die Betriebsleitung entscheidet über die Einstellung, die Vergütung und Entlassung der vorübergehend im Sinne der Stellenplanverordnung beschäftigten Angestellten und Arbeiter des Eigenbetriebes.</p>	<p>§ 9 Personalangelegenheiten</p> <p>(1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und entscheidet daneben im Benehmen mit dem Betriebsausschuss in allen Personalangelegenheiten der Beschäftigten des Eigenbetriebes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt. Beschäftigte ab Entgeltgruppe 9 b werden durch den Betriebsausschuss eingestellt, höhergruppiert und gekündigt.</p> <p>(2) Die Betriebsleitung entscheidet über die Einstellung, die Vergütung und Entlassung der vorübergehend im Sinne der Stellenplanverordnung beschäftigten Angestellten und Arbeiter des Eigenbetriebes bis zur Entgeltgruppe 9 a.</p>
<p>§ 10 Berichtspflichten</p> <p>(1) Der Betriebsleiter hat den Betriebsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet.</p> <p>(2) Der Betriebsleiter hat den Betriebsausschuss mindestens halbjährlich in Zwischenberichten über die Entwicklung der Erträge und Aufwendung sowie der Ein- und Auszahlungen zu unterrichten.</p>	<p>§ 10 Berichtspflichten</p> <p>(1) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet.</p> <p>(2) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss mindestens halbjährlich in Zwischenberichten über die Entwicklung der Erträge und Aufwendung sowie der Ein- und Auszahlungen zu unterrichten.</p>

<p>(3) Darüber hinaus hat der Betriebsleiter den Betriebsausschuss halbjährlich über die Umsetzung des Wirtschaftsplanes (insbesondere auch über die Investitionsplanung) sowie über die Entwicklung der Liquidität schriftlich zu unterrichten. Daneben hat der Betriebsleiter auf Verlangen alle sonstigen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Abständen zu erteilen.</p>	<p>(3) Darüber hinaus hat die Betriebsleitung den Betriebsausschuss halbjährlich über die Umsetzung des Wirtschaftsplanes (insbesondere auch über die Investitionsplanung) sowie über die Entwicklung der Liquidität schriftlich zu unterrichten. Daneben hat die Betriebsleitung auf Verlangen alle sonstigen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Abständen zu erteilen.</p>
<p>§ 11 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung</p> <p>(2) Der Betriebsleiter hat den aufzustellenden Wirtschaftsplan bis spätestens zum 30. 10. eines jeden Jahres dem Betriebsausschuss vorzulegen.</p> <p>(4) Für die Erforderlichkeit eines Nachtragswirtschaftsplanes werden gemäß § 14 Absatz 7 Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 48 Kommunalverfassung folgende Wertgrenzen festgesetzt:</p> <p>1. Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 1 Kommunalverfassung gilt</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ein Jahresverlust als erheblich, wenn er 1 von Hundert der laufenden Erträge aus Geschäftstätigkeit überschreitet. b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresverlustes um mehr als 10.000 Euro als wesentlich. 	<p>§ 11 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung</p> <p>(2) Die Betriebsleitung hat den aufzustellenden Wirtschaftsplan bis spätestens zum 30. 10. eines jeden Jahres dem Betriebsausschuss vorzulegen.</p> <p>(4) Für die Erforderlichkeit eines Nachtragswirtschaftsplanes werden gemäß § 18 Absatz 2 Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 48 Kommunalverfassung folgende Wertgrenzen festgesetzt:</p> <p>1. Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 1 Kommunalverfassung gilt</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ein Jahresverlust als erheblich, wenn er eins von Hundert der laufenden Erträge aus Geschäftstätigkeit überschreitet. b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresverlustes um mehr als 20.000,00 Euro als wesentlich.
	<p>§ 12 Wertgrenzen</p> <p>Alle in dieser Satzung angegebenen Wertgrenzen beziehen sich auf Bruttowerte.</p>